

Zinsschranke
und
Thesaurierungsbegünstigung
als Risikofaktoren
bei der Sanierung von Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	3
B. Die Zinsschranke	4
Was ist die Zinsschranke?	4
Was soll die Zinsschranke erreichen?	4
Wie funktioniert die Zinsschranke?	4
Welche Gefahr birgt die Zinsschranke in der Krise?	5
Wie erkenne ich eine Zinsschranke?	6
Wie kann ich reagieren?	7
C. Die Thesaurierungsbegünstigung	8
Was ist die Thesaurierungsbegünstigung?	8
Was soll die Thesaurierungsbegünstigung erreichen?	8
Wie funktioniert die Thesaurierungsbegünstigung?	8
Welche Gefahr birgt die Thesaurierungsbegünstigung in der Krise?	9
Wie erkenne ich eine Thesaurierungsbegünstigung?	10
Wie kann ich reagieren?	11
D. Zusammenfassung	12
E. Der Autor	13
F. Abkürzungen und Erklärungen	14

A. Vorwort

Dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 blieb das Schicksal vieler vorheriger Steuerreformgesetze nicht erspart. Als Tiger gesprungen, landete auch dieses Gesetz als Bettvorleger. Die Vereinheitlichung der Besteuerungsregeln für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften wurde ebenso wenig umgesetzt wie die Abschaffung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer zugunsten einer einheitlich ermittelten Unternehmenssteuer, die durch den Bund und die Gemeinden erhoben wird.

Gleichwohl bringt das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG) genügend Einzelrechtsänderungen die bereits sechshundertseitige Kommentierungen allein dieses Gesetzes erlauben (vgl. Breithecker, Förster, Förster, Klapdor; Kommentar UntStRefG).

Auf zwei dieser Änderungen, die „Zinsschranke“ und die „Thesaurierungsbegünstigung“ soll im Folgenden etwas genauer eingegangen werden, da diese Gesetzesänderungen auch oder gerade im Krisenfall eines Unternehmens zu Steuerzahlungen ohne Ertrag führen können. Die damit verbundene Liquiditätsverschlechterung des Unternehmens hat dann möglicherweise entscheidende Auswirkungen auf die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens in der Krise.

B. Die Zinsschranke

Was ist die Zinsschranke?

Die „Zinsschranke“ ist eine Regelung im § 4h des Einkommensteuergesetzes (EStG), die den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn begrenzt. Für Kapitalgesellschaften wird die Regelung durch den § 8a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ergänzt. Grundsätzlich sind Zinsaufwendungen ab 2008 nur noch in Höhe der Zinseinnahmen und darüber hinaus bis maximal 30 % des steuerpflichtigen Gewinns vor Zinsen und Abschreibungen (steuerlicher EBITDA) als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Was soll die Zinsschranke erreichen?

Die Zinsschranke dient zunächst der Abwehr von grenzüberschreitenden Gesellschafter-Fremdfinanzierungen. Durch die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen in der BRD soll bei grenzüberschreitenden Konzernen ein Anreiz geschaffen werden, innerdeutsche Engagements verstärkt mit Eigenkapital, aber zumindest nicht mit einer schlechteren Eigenkapitalquote als im Gesamtkonzern, zu finanzieren.

Darüber hinaus soll sie zur Gegenfinanzierung der Steuererleichterungen in der Unternehmensteuerreform 2008 beitragen.

Wie funktioniert die Zinsschranke?

Die Grundwirkungsweise der Zinsschranke ist im § 4h (1) Satz 1 EStG geregelt. Für die Betrachtung der Wirkungsweise der Zinsschranke sollte zunächst ein Zinssaldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen gebildet werden. Dieser Zinssaldo wird, sofern die Zinsaufwendungen überwiegen, ins Verhältnis zum steuerlichen EBITDA gesetzt. Soweit der Zinssaldo 30 % des steuerlichen EBITDA übersteigt, ist er nicht abzugsfähig sondern nur vortragsfähig und kann eventuell in den Folgejahren als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Beispiel:

Zinsertrag	200.000 €
Zinsaufwand	- 1.500.000 €
Zinssaldo	- 1.300.000 €

Maßgeblicher Gewinn bzw. maßgebliches Einkommen	500.000 €
Korrektur Zinssaldo	1.300.000 €
Korrektur AfA § 7 EStG	300.000 €
Steuerlicher EBITDA	2.100.000 €

Steuerlicher EBITDA	2.100.000 €
Davon 30 % als Obergrenze	630.000 €
Zinssaldo	1.300.000 €
Nicht abzugsfähiger Zinsaufwand (Vortragsfähig)	670.000 €

Der nicht abzugsfähige Zinsaufwand in Höhe von € 670.000 unterliegt nun der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer der Gesellschaft bzw. bei Personengesellschaften neben der Gewerbesteuer auch der Einkommensteuer des Gesellschafters.

Da der Gesetzgeber mit der Zinsschranke aber nicht die Allgemeine Begrenzung des Abzugs von Zinsaufwendungen erreichen wollte, gibt es noch einige zusätzliche Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Zinsschranke auch tatsächlich zur Anwendung kommt. Diese sind:

1. Der Zinssaldo ist größer als 1 Mio. € und
2. a) der Betrieb ist eine Konzerngesellschaft und die Eigenkapitalquote der Konzerngesellschaft liegt um mehr als 1 % unter der Eigenkapitalquote des Konzerns oder
 b) der Betrieb ist eine Körperschaft oder eine einer Körperschaft nachgeordnete Gesellschaft mit schädlicher Fremdfinanzierung (Zinszahlung an einen zu mehr als 25 % Beteiligten, wobei die Zinszahlung mehr als 10 % des Zinssaldos ausmacht).

Welche Gefahr birgt die Zinsschranke in der Krise?

Die große Gefahr der Zinsschranke in der Krise des Unternehmens liegt in der Zahlung von Ertrag- und Einkommensteuern selbst in Verlustjahren. Hierzu einige Beispielrechnungen:

Maßgeblicher winn/Einkommen	Ge-	500.000	0	-500.000
Zinssaldo		1.300.000	1.300.000	1.300.000
AfA § 7 EStG		300.000	300.000	300.000
Steuerlicher EBITDA		2.100.000	1.600.000	1.100.000
DAVON 30 %		630.000	480.000	330.000

Zinssaldo	1.300.000	1.300.000	1.300.000
Davon Steuerpflichtig	670.000	820.000	970.000
Gewinn	500.000	0	-500.000
Steuerlicher Gewinn/ Einkommen	1.170.000	820.000	470.000

DAVON 30 % KSt/GewSt	351.000	246.000	141.000
----------------------	---------	---------	---------

Die beispielhafte Betrachtung zeigt, dass aufgrund der Regelungen der Zinsschranke selbst in dem Jahr, in dem ein Verlust in Höhe von 500.000 erzielt wird, weitere 141.000 als Liquiditätsabfluss zu verzeichnen sind. Dem Unternehmen wird folglich in der Krise durch den Fiskus nicht nur nicht geholfen, die Krise wird vielmehr verstärkt und damit die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens gemindert!

In der Krise des Unternehmens ist aber nicht nur die mögliche direkte Steuerzahlung als Risikofaktor beachtenswert. Wie bereits weiter oben erwähnt, wird ein nicht abzugsfähiger Zinssaldo als sogenannter „Zinsvortrag“ in die Folgejahre vorgetragen und kann dann in diesen Jahren (unter den Voraussetzungen der Zinsschranke) als steuerlicher Aufwand berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung dieses Zinsvortrages in den Folgejahren wird aber davon abhängig gemacht, dass der Betrieb nicht aufgegeben oder übertragen wird, da andernfalls der Zinsvortrag untergeht. Soweit ein Mitunternehmer in den Folgejahren aus einer Gesellschaft ausscheidet, geht der Zinsvortrag anteilig unter.

Überträgt man beim Betriebsübergang die Grundsätze zum gewerbesteuerlichen Verlustvortrag, kann der Zinsvortrag bei einer entgeltlichen und auch bei einer unentgeltlichen Übertragung entfallen. Ein Generationswechsel oder eine übertragende Sanierung in der Krise beinhaltet dann immer das Risiko des Wegfalls des Zinsvortrags.

Wie erkenne ich eine Zinsschranke?

Da unterschiedliche Bedingungen für das Vorliegen der Zinsschranke im aktuellen Jahr gegeben sein müssen, ist die Feststellung des Vorliegens anhand eines Prüfschemas möglich. Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. Der Zinssaldo (Zinsaufwand + evtl. Zinsvortrag – Zinsertrag) • 1.000.000 € und
2. der Zinssaldo • 30 % des steuerlichen EBITDA und
3. a) der Betrieb ist konzernzugehörig und die Eigenkapitalquote des Betriebes liegt um mehr als 1 % unter der Eigenkapitalquote des Konzerns
oder
b) der Betrieb ist eine Körperschaft oder eine einer Körperschaft nachgeordnete Gesellschaft mit schädlicher Fremdfinanzierung (Zinszahlung an zu mehr als 25 % Beteiligten, wobei die Zinszahlung mehr als 10 % des Zinssaldos ausmacht).

Für das Vorliegen eines Zinsvortrages (zur Ermittlung des Risikos des Wegfalls) müssen entsprechende Steuerbescheide (§ 4h Abs. 4 EStG) vorliegen.

Wie kann ich reagieren?

Nach der Feststellung, dass die Zinsschranke wirkt, sollte die Vermeidung anhand praktikabler Ansätze überprüft werden. Hierzu gehören vor allem:

1. Nutzung der Freigrenze von 1 Mio. € durch:
 - a) Leasing statt Finanzierung (Sale and Lease Back über eigene Gesellschaft?)
 - b) Zinsverzicht für Gesellschafterdarlehen
 - c) Teilung von Betrieben
2. Konzernzugehörigkeit vermeiden
 - a) Zusammenführung des Konzerns zu einer Organschaft
3. Gesellschafterfremdfinanzierung vermeiden
 - a) Zinsverzicht bei bestehenden Gesellschafterdarlehen
 - b) Eigenkapitalbildung bei neuen Gesellschaftermitteln
4. Verbesserung der Eigenkapitalquote des Betriebes
 - a) Übertragung fremdfinanzierten Vermögens an andere Konzerngesellschaften
 - b) Nominelle Kapitalerhöhungen

Die Erhöhung des steuerlichen EBITDA ist meines Erachtens kein geeignetes Mittel, da dies zwar zu einer Nutzung des Zinsabzugs führt, aber das eigentliche Problem (Steuerzahlungen in Verlustjahren) nicht behebt. (Eventuelle Ausnahme: Zulässige Ertragsverlagerungen im Konzern).

Andere Möglichkeiten, wie die Aufhebung von Konzernzugehörigkeiten durch Änderungen in der Anteilsstruktur können sicherlich im Einzelfall geprüft werden, dürften aber aufgrund der weitreichenden Folgen nur selten zum Einsatz kommen.

C. Die Thesaurierungsbegünstigung

Was ist die Thesaurierungsbegünstigung?

Die Thesaurierungsbegünstigung ist ein im § 34a des EStG geregelter fester Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25 % (zuzüglich SolZ von 5,5 % der ESt; mithin insgesamt 29,80 %) der auf Antrag für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zur Anwendung kommt. Die spätere Entnahme dieser Gewinne führt zu einer zusätzlichen festen Einkommensteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich SolZ von 5,5 % der ESt; mithin insgesamt 26,38 %).

Was soll die Thesaurierungsbegünstigung erreichen?

Die Thesaurierungsbegünstigung soll den Einzelunternehmern und Personengesellschaften einen vergleichbaren Steuervorteil wie den Kapitalgesellschaften für nicht ausgeschüttete Gewinne verschaffen. Hierdurch soll ein Anreiz für die Verbesserung der Eigenkapitalstruktur der Unternehmen geschaffen werden.

Wie funktioniert die Thesaurierungsbegünstigung?

Zunächst ist in jedem Wirtschaftsjahr der Betrag des nicht entnommenen Gewinns zu ermitteln:

Steuerlicher Gewinn (§ 4 Abs.1 oder § 5 EStG)	500.000 €
(Korrektur um nicht abziehbare Betriebsausgaben)	-70.000 €
Einlagen des Wirtschaftsjahres	50.000 €
Entnahmen des Wirtschaftsjahres	-350.000 €
Nicht entnommener Gewinn	130.000 €

Steuerbegünstigte Gewinnanteile (etwa nach §§ 16 Absatz 4, 34 Absatz 3 EStG) gehören **nicht** zu den begünstigungsfähigen Gewinnen bei der Thesaurierungsbesteuerung.

Der Unternehmer beantragt nun im Rahmen seiner **Einkommensteuererklärung**, das auf einen frei wählbaren Begünstigungsbetrag (maximal aber die nicht entnommenen 130.000 €) der Steuersatz von 28,25 % angewandt wird. Eine Verlustverrechnung ist nicht möglich. Die Gewerbesteuer (als nichtabziehbare Betriebsausgabe **nicht begünstigt**) wird bis zu einem Hebesatz von 400 % vollständig auf die Einkommensteuer (einschl. SolZ) angerechnet.

Da das Gesetz eine Nachversteuerung der begünstigten Gewinne in den Folgejahren verlangt, sobald die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung erfüllt sind, ist der nachversteuerungspflichtige Betrag Jahr für Jahr fortzuentwickeln und festzusetzen.

Die Nachversteuerung des begünstigt besteuerten Betrages ist immer vorzunehmen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Überentnahme (der positive Saldo aus Entnahmen und Einlagen ist größer als der steuerliche Gewinn abzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben).
2. Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe.
3. Einbringung oder Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.
4. Übergang von der Bilanzierung zur Einnahmenüberschussrechnung.
5. Antrag des Steuerpflichtigen.

Welche Gefahr birgt die Thesaurierungsbegünstigung in der Krise?

Die große Gefahr der Thesaurierungsbegünstigung ist die Zahlungspflicht der Nachsteuer zur Unzeit. Systembedingt kommt es zu zusätzlichen Steuerzahlungen immer dann, wenn die Entnahmen die Gewinne übersteigen. Im Extremfall kommt es daher zu hohen Steuerzahlungen, wenn keine Gewinne anfallen. Die Krise des Unternehmens führt dann zu zusätzlichen Liquiditätsbelastungen.

Die Tatsache, dass es sich regelmäßig um Einkommensteuer des Unternehmers oder der Gesellschafter handelt, darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich in der Liquiditätsauswirkung direkt oder indirekt um ein Problem des Unternehmens handeln kann.

Bei einem Einzelunternehmer sind beide Bereiche ohnehin untrennbar verknüpft.

Bei einer Personengesellschaft ist es denkbar, dass der Gesellschafter in der Unternehmenskrise über keine weiteren liquiden Mittel außerhalb des Unternehmens verfügt, insbesondere wenn er eventuelle private Mittel bereits für die Sanierung verwandt hat.

Verschärfend kommen eventuelle steuerliche Sonder- bzw. Ergänzungsbilanzen einzelner Gesellschafter hinzu. Diese Sonder- bzw. Ergänzungsbilanzen enthalten entweder Wertkorrekturen zu Vermögenswerten oder Vermögenswerte die nicht zum Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft gehören. Soweit diese Sonder- bzw. Ergänzungsbilanzen nur aus Vermögenswerten oder deren Wertkorrekturen bestehen, die laufend abgeschrieben werden, mindern diese Abschreibungen den steuerlichen Gewinn und damit den ohne Auslösung einer Nachversteuerung entnahmefähigen Betrag

Eine Zusatzgefahr besteht darin, dass der gesamte Vorgang der Thesaurierungsbegünstigung auf der „privaten Einkommensteuerebene des Einzelunternehmers bzw. des Gesellschafters stattfindet und die Informationen über das Vorliegen einer Thesaurierungsbegünstigung sich nicht aus den Unternehmensunterlagen ergeben, sondern nur durch gezieltes Erfragen festzustellen sind. (Problemerkennung)

Die Nachsteuer wirkt immer mit einer gewissen Verzögerung, da die Feststellung eines „Nachsteuerfalles“ durch die Besteuerungsbehörden frühestens einige Monate nach Abschluss des entsprechenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Dies kann dazu führen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sanierung ausverhandelt ist und erste zarte Erfolge erkennbar sind, erhebliche Einkommensteuerzahlungen das Konzept zunichte machen.

Wie erkenne ich eine Thesaurierungsbegünstigung?

Das Problem betrifft nur Einzelunternehmer oder Personengesellschaften. Kapitalgesellschaften sind nicht betroffen.

Erkennbar ist das Vorliegen einer Thesaurierungsbesteuerung nur über die entsprechenden Feststellungsbescheide des für die Einkommensteuer des Unternehmers oder Gesellschafters zuständigen Finanzamtes. Dieser Bescheid enthält den grundsätzlich nachversteuerungspflichtigen Betrag. Eine Nachsteuer wird in Höhe der Überentnahmen (der Saldo aus Entnahmen und Einlagen ist größer als der steuerliche Gewinn abzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben) bis maximal zum nachversteuerungspflichtigen Betrag erhoben.

Steuerlicher Gewinn (§ 4 Abs.1 oder § 5 EStG)	-100.000 €
Korrektur um nicht abziehbare Betriebsausgaben	-10.000 €
Steuerlicher Gewinn (Kein Verlustansatz)	0 €
Positiver Saldo Entnahmen - Einlagen	300.000 €
Überentnahme	300.000 €
Nachversteuerungspflichtiger Betrag	91.260 €
Geringerer Betrag Überentnahme / Nachverst. Betrag	91.260 €
Nachsteuer (26,38 % ESt incl. SolZ)	24.075 €

(Der nachversteuerungspflichtige Betrag von 91.260 € ergibt sich aus den 130.000 € nicht entnommenen Gewinn des Vorbeispiels abzüglich der darauf entfallenden Thesaurierungssteuer von 38.740 €.)

Wie kann ich reagieren?

Das Problem der möglichen Nachsteuer ist immer dann vorhanden, wenn in der Vergangenheit die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen wurde und nun die Versteuerung durch Überentnahmen droht. Um dies zu vermeiden gibt es verschiedene Ansätze:

1. Vermeidung von Entnahmeüberschüssen.
 - a) Entnahmeverzicht in Verlustjahren (soweit möglich)
 - b) Sanierungseinlagen (soweit möglich)
2. Aufgabenteilung bei mehreren Betrieben.

Da die Thesaurierungsbegünstigung immer je Gesellschafter je Betrieb wirkt, sollte immer geprüft werden, ob Entnahmen bei Gewinnbetrieben möglich sind und die thesaurierungsbegünstigten Betriebe ohne Entnahmen bleiben.
3. Gewinnverlagerung

Gewinnverlagerungen zwischen Betrieben oder zwischen Kalenderjahren dürften grundsätzlich schwieriger zu gestalten sein als Entnahmeverlagerungen. Gleichwohl sollten diese nicht gänzlich außer Acht bleiben.
4. Erlassantrag

Denkbar ist auch ein Antrag auf Erlass der Nachsteuer aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe (setzt Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus) nach § 227 Abgabenordnung.

Rechnerisch müssten auch Jahresendeinlagen (Einlagen zum Jahresende mit gleichzeitiger Entnahme zu Beginn des nächsten Jahres) das Problem um ein Jahr verschieben helfen. Hier sollte aber insbesondere aufgrund der möglichen Entnahmesperre bei Kommanditisten im Krisenfall im Vorfeld rechtlich geprüft werden, ob die spätere Entnahme überhaupt zulässig ist.

D. Zusammenfassung

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 bringt mit der Zinsschranke und mit der Thesaurierungsbegünstigung zwei zusätzliche steuerliche Aspekte, die in der Krise des Unternehmens sorgfältig zu prüfen und zu beachten sind.

Die Zinsschranke betrifft aufgrund Ihrer Rahmenbedingungen eher größere mittelständische und große Unternehmen, die in einem Konzern gebunden sind oder über eine schädliche Gesellschafterfinanzierung verfügen. Inwieweit die Zinsschranke mit Ihrer Besteuerung über die Leistungsfähigkeit hinaus verfassungsrechtlich unbedenklich ist und werden die Gerichtsverfahren der nächsten Jahre zeigen. Man muss sich nur darüber im klaren sein, dass auch eine verfassungswidrige Zinsschranke, die als solche noch nicht höchst-richterlich außer Kraft gesetzt wurde, für eine Sanierung ebenso schädlich ist, wie eine Zinsschranke die ohne wenn und aber gilt.

Die Nachsteuer auf die Thesaurierungsbegünstigung betrifft nur Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften. Für die ursprüngliche Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung dürfte der Gesellschafter dem Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer unterlegen haben. Dies ist zwar keine gesetzliche Voraussetzung, jedoch macht eine Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung bei einem Einkommenssteuersatz unterhalb des Spitzensteuersatzes nur in Ausnahmefällen Sinn.

Zu beiden Regelungen werden die nächsten Jahre zudem für Klärungen in den Detailfragen (wie sind nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln, wie erfolgt die Ermittlung des nachversteuerungspflichtigen Betrages und anderes mehr) genutzt.

E. Der Autor

Volker Kerz absolvierte zunächst eine Berufsausbildung zum Steuerfachgehilfen (heute Steuerfachangestellter). Das anschließende Studium der Betriebswirtschaft in Dortmund schloss er als Diplom-Betriebswirt ab.

Es folgten Tätigkeiten als Prüfungsassistent und Prüfungsleiter in Wirtschaftsprüfersozietäten in Wuppertal und Hamburg, sowie eine dreijährige Tätigkeit als Leiter Finanz- und Rechnungswesen eines größeren deutschen Marktforschungsunternehmens.

Seit 1993 ist er selbständiger Steuerberater in Hamburg mit Beratungsschwerpunkten in den Bereichen Transaktionsberatung (M&A), Umwandlungssteuerrecht und Unternehmenssanierung. Mit seiner in Hamburg-Bergedorf begonnenen Praxis zog er im Jahre 2000 nach Eppendorf und in 2004 in die Hamburger Innenstadt. Seitdem unterhält er sein Büro im Chilehaus.

Seit 1995 hat er verschiedene Unternehmenskäufe und Verkäufe national und international steuerberatend begleitet. Betroffen waren überwiegend Dienstleistungs- und Großhandelsbetriebe.

In 2007 absolvierte er als erster Hamburger Steuerberater erfolgreich die Zusatzausbildung zum Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV).

F. Abkürzungen und Erklärungen

DStV = Deutscher Steuerberaterverband

EBITDA ist die Abkürzung für englisch: *earnings before interest, taxes, depreciation and amortization*. Das heißt wörtlich übersetzt "Ertrag vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände". In der praktischen Anwendung hat es jedoch die Bedeutung von "Ertrag vor Finanzergebnis, außerordentlichem Ergebnis, Steuern und Abschreibungen". Es werden also außerordentliche (einmalige) Kosten und Aufwendungen ebenso ignoriert wie Zinsen, sonstige Finanzierungsaufwendungen, Steuern und Abschreibungen.

Der englische Begriff *amortization* (Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) darf hier nicht mit dem deutschen Begriff "Amortisation" verwechselt werden, der sich in der Betriebswirtschaftslehre nur auf Firmenwert-Abschreibungen bezieht, nicht jedoch auf Abschreibungen z.B. von Lizenzen, Patenten und Software. (Wikipedia)

Escape-Klausel ist die Bestimmung, wonach die Regelungen der Zinsschranke nicht anzuwenden sind, wenn die Eigenkapitalquote eines Konzernunternehmens die Eigenkapitalquote des Konzerns um nicht mehr als 1 % unterschreitet.

ESt = Einkommensteuer

EStG = Einkommensteuergesetz

GewSt = Gewerbesteuer

GewStG = Gewerbesteuergesetz

Konzerngesellschaft im Sinne der Zinsschranke (§ 4h Absatz 2 Satz 1 c EStG) ist ein Unternehmen, das mit anderen Betrieben voll konsolidiert wird oder werden könnte oder dessen Finanz- und Geschäftspolitik einheitlich mit anderen Betrieben bestimmt wird oder werden kann, ohne das der Konzern insgesamt ein steuerlicher Organkreis ist.

KSt = Körperschaftsteuer

KStG = Körperschaftsteuergesetz

SolZ = Solidaritätszuschlag

Thesaurierungsbegünstigung ist ein im § 34a des EStG geregelter fester Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25 % (zuzüglich SolZ von 5,5 % der ESt; mithin insgesamt 29,80 %) der auf Antrag für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zur Anwendung kommt. Die spätere Entnahme dieser Gewinne führt zu einer zusätzlichen festen Einkommensteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich SolZ von 5,5 % der ESt; mithin insgesamt 26,38 %).

UntStRefG = Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Zinsschranke ist eine Regelung im § 4h des Einkommensteuergesetzes (EStG), die den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn begrenzt. Für Kapitalgesellschaften wird die Regelung durch den § 8a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ergänzt. Grundsätzlich sind Zinsaufwendungen ab 2008 nur noch in Höhe der Zinseinnahmen und darüber hinaus bis maximal 30 % des steuerpflichtigen Gewinns vor Zinsen und Abschreibungen (steuerlicher EBITDA) als Betriebsausgaben abzugsfähig.